

VERORDNUNGSBLATT DER STADTGEMEINDE VÖCKLABRUCK

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 08. Juli 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Vöcklabruck betreffend Marktgebühren.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck für die Marktgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BBGl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benützung der Standplätze und der sonstigen Markteinrichtungen sind an die Stadtgemeinde Vöcklabruck Gebühren zu entrichten:

- a. Standplatzgebühr für die zugeteilte Fläche
- b. Parkgebühren für KFZ-Abstellung am Marktplatz
- c. Strompauschale pro Stand

§ 2

Höhe der Gebühren

1) Für übrige Märkte und für Wochen-, bzw. Frischemärkte werden die Marktgebühren wie folgt pro Tag festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a. Platzgebühr je angefangenem m ² | EUR 1,80 |
| b. Parkgebühr für KFZ-Abstellung | EUR 22,00 |
| c. Strompauschale pro Stand – Haushaltsstrom | EUR 1,70 |
| d. Strompauschale pro Stand – Starkstrom | EUR 7,70 |
| e. Mindestgebühr pro Stand | EUR 13,10 |

2) Die Parkgebühr entfällt bei jenen KFZ, für die eine Platzgebühr zu entrichten ist (z.B. Verkaufswagen)

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Marktfierant.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Beziehen des zugewiesenen Standplatzes und die Vorschreibung erfolgt am Ende des jeweiligen Monats.

§ 5
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1.8.2025, gleichzeitig treten die bisherigen Marktgebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Peter Schobesberger